

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1969

Nummer 54

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	7. 8. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	608

20320

## I.

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Besoldungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Vom 7. August 1969**

Auf Grund des Artikels VII des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. LBesÄndG) vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister nachstehend der Wortlaut des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GV. NW. S. 254) und den Änderungen durch

- a) Artikel III des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 463)  
und
- b) das Sechste Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. LBesÄndG –) vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466).

Düsseldorf, den 7. August 1969

Für den Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister für Wohnungsbau und  
öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Kohlhase

**Besoldungsgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 7. August 1969  
(LBesG 69)**

**Kapitel I**

**Die Dienstbezüge der Beamten und Richter**

**Abschnitt I**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

**(1) Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz**

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der Beamten auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst stehen oder nur nebenbei verwendet werden,
  2. Richter des Landes.
- (2) Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf Richter anzuwenden.
- (3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften.

**§ 2**

**Zusammensetzung der Dienstbezüge**

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei den Professoren an Hochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

## § 2a

**Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen**

Eine Beamtin, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 85a Abs. 1 Nummer 1 des Landesbeamten gesetzes ermäßigt worden ist, erhält den Teil der Dienstbezüge, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Soweit die Summe des insgesamt zu gewährenden Kinderzuschlags und des nach der Zahl der Kinder bemessenen Teils des Ortszuschlags das Kindergeld nicht erreicht, das der Beamtin im Falle einer Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhält sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes.

## § 3

**Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge**

- (1) Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Abweichend hiervon entsteht der Anspruch auf Dienstbezüge mit der Einweisung in die Planstelle, wenn
  - a) die Verleihung eines Amtes nicht der Ernennung bedarf,
  - b) die Amtsbezeichnung des verliehenen Amtes in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt ist,
  - c) die für das Amt in der Besoldungsordnung vorgesehenen Einreichungsvoraussetzungen sich ändern,
  - d) der Beamte gemäß Absatz 2 rückwirkend eingewiesen wird.

(2) Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so soll er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbare war. Auch ohne diese Voraussetzung kann ein Beamter vom ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats eingewiesen werden, in dem die Verleihung wirksam wird.

## § 4

**Zahlung der Dienstbezüge**

- (1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Landesregierung bestimmt die Behörden, die die Dienstbezüge der Landesbeamten festsetzen. Für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzt die oberste Dienstbehörde die Dienstbezüge fest; sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

**Abschnitt II**

**Die Dienstbezüge**

1. Titel

Das Grundgehalt

**§ 5**

**Bemessung des Grundgehaltes**

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), B (feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) – Anlage 1 – gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes

enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafrechtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

## § 6

### Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:

1. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit). Tritt nach dem Laufbahnbestimmungen eine im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit an die Stelle des Vorbereitungsdienstes, so gilt insoweit als Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung die Zeit des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes; Nummer 3 bleibt unberührt. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.
2. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist.
3. Nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt.
4. Nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
  - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines im Kriege von Angehörigen der Polizei geleisteten Dienstes in Truppenverbänden, denen unter einem militärischen Befehlshaber die Erfüllung militärischer Aufgaben im geschlossenen Einsatz übertragen war,
  - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
  - c) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes,
  - d) eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,
  - e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
  - f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
  - g) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis f) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.
5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

## § 7

### Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und der Verbände von solchen.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland;
3. für Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. im Dienst von Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder der Verbände von solchen,
5. im in- und ausländischen nichtöffentlichen Schul- und Hochschuldienst,
6. im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
7. im Dienst bei Unternehmen, die von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Absatzes 1 ganz oder teilweise übernommen worden sind,
8. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
9. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Vertragsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister; die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidungsbefugnis im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister auf nachgeordnete Behörden übertragen.

## § 8

### Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,

2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 51 des Landesbeamten gesetzes bezeichneten Art oder aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamten gesetzes bezeichneten Grunde oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das auf Antrag des Bediensteten durch Entlassung beendet worden ist, weil ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis, der Entlassung aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamten gesetzes bezeichneten Grunde oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

### § 9

#### Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen der Entlassung und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

(3) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

### § 10

#### Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der unter Fortbestehen des Beamtenverhältnisses in ein anderes Amt übergetreten ist, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinarrechtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter Richter oder ein Richter Beamter wird.

(2) Bei der Wiederanstellung eines Ruhestandsbeamten wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war.

### § 11

#### Mitteilung des Besoldungsdienstalters

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

#### 2. Titel Der Ortszuschlag

### § 12

#### Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage 2 Lage 2 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarif-

klasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und die nach § 15 Abs. 1 zur Stufe 1 des Ortszuschlages gehören, erhalten 90 vom Hundert des Ortszuschlages.

### § 13

Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis in der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Fassung.

### § 14

#### Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat. Wird einem Beamten, der zur Dienstleistung an einen anderen Ort abgeordnet ist, die Umzugskostenvergütung schriftlich zugesagt, so ist der neue Dienstleistungsort dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Solange ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen kann und seine Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten hat, gilt der Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; dies gilt nicht, wenn der Wohnort einer höheren Ortsklasse angehört als der bisherige dienstliche Wohnsitz. Das gleiche gilt, wenn ein Beamter, der ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt ist, seine Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten hat. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

### § 15

#### Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete oder geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Geistliche,
4. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
5. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Stufe 3 und zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

## § 16

(Durch das Zweite Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Juli 1964 – GV. NW. S. 249 – gestrichen)

## § 17

## Änderung des Ortszuschlags

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändert sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

## 3. Titel

## Der Kinderzuschlag

## § 18

## Grundlage und Höhe

## (1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Dreifache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und imstande sind,
7. uneheliche Kinder einer Beamtin,
8. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zu den Leistungen von anderer Seite im Sinne der Nummer 5.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) gewährt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahrs oder während des Zeitraums eingetreten ist, in dem der Kinderzuschlag nach Absatz 4 über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus länger gewährt worden ist; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn das Kind nicht ein eigenes Einkommen von mehr als dem Dreifachen des Kinderzuschlages monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(7) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.

## § 19

## Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 4) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Ist bei einer nach Absatz 2 anspruchsberechtigten Beamtin der Kinderzuschlag auf Grund des § 2a herabgesetzt, so wird der anderen nach § 18 anspruchsberechtigten Person der Kinderzuschlag in Höhe dieser Herabsetzung gewährt. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 wird die Hälfte eines Kinderzuschlages auch einer Beamtin gewährt, deren Dienstbezüge nach § 2a herabgesetzt sind.

(4) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, ausgenommen die Tätigkeit bei Kirchen, Religionsgemeinschaften oder den Verbänden von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
2. im Dienst kommunaler Spitzenverbände,
3. im Dienst von Ersatzschulen.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Finanzminister.

### § 20

#### Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt; der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem Beginn des auf das maßgebende Ereignis folgenden Tages.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann auf Antrag des Vormundschaftsgerichts der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt werden.

### 4. Titel

#### Zulagen und Zuwendungen

### § 21

#### Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Amtszulagen werden nach den Besoldungsordnungen für Ämter gewährt, deren Amtsinhalt sich von dem der Grundämter abhebt. Die Amtszulagen dürfen fünfundseitig vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig; sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Stellenzulagen werden nach den Besoldungsordnungen für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten gewährt. Stellenzulagen sind widerruflich; sie gelten nicht als Bestandteil des Grundgehalts. Für die Höhe der Stellenzulagen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

### § 22

#### Sonstige Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt und wenn

- a) aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zuzumuten ist oder
- b) besondere bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abzugeulen sind.

### 5. Titel

#### Anrechnung von Sachbezügen

### § 23

Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, durch Rechtsverordnung.

### Abschnitt III<sup>1)</sup>

(Überleitung der vorhandenen Beamten und Richter in das neue Recht)

### Abschnitt IV Bewährungsbeförderung

#### § 25

(1) Eine Bewährungsbeförderung ist zulässig, wenn das erste Beförderungsamt einer Laufbahn der Besoldungsgruppe A 2, A 3, A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet ist. Die Beförderung setzt voraus, daß der Beamte auf Grund einer mit Erfolg abgeleisteten Tätigkeit im Eingangsamt besondere Fachkenntnisse und Erfahrung aufweist. Dabei ist in der Regel eine von der Anstellung bis zur Verleihung des ersten Beförderungsmates verbrachte Tätigkeit

in der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2  
von mindestens einem Jahr,

in der Besoldungsgruppe A 5  
von mindestens zwei Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 9  
von mindestens drei Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 13  
von mindestens fünf Jahren

erforderlich. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn entsprechend; an die Stelle des Zeitpunktes der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn oder der entsprechenden Beförderung.

(2) Für die Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Besoldungsgruppe A 6 die Besoldungsgruppe A 7 und an die Stelle der Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 5 die Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 6 tritt.

### Abschnitt V

#### Übergangsvorschriften

#### § 26

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 G 131 in den bis zum 30. September 1961 jeweils geltenden Fassungen gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 G 131 Anwendung findet,
- c) denen Rechte nach dem G 131 nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 G 131 in den jeweils geltenden Fassungen bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt.

Die Überleitung der Beamten und Richter in das neue Recht ergibt sich aus

§§ 24 und 24a des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357),

Artikel 5 des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249),

Artikel IV des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165),

Artikel IV und V des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138) und

Artikel V des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466).

- d) die nur deshalb nicht von Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben a) und b) erfaßt werden, weil sie bereits vor dem 1. April 1951 wiederverwendet worden sind,
- e) die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. Entsprechendes gilt, wenn sie die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebene Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt wird.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k G 131 und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 G 131 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstaben a) bis c) erfüllten.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c) und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 oder § 55 Abs. 1 Satz 2 G 131 als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet gilt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten  
oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 G 131 abgeleistet hatten.

(5) Bei Personen, die nach § 71 d Abs. 1, 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen worden sind, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

## Kapitel II<sup>1)</sup> Anpassung der Versorgungsbezüge

### Kapitel III

#### Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

##### § 29

(1) Soweit die mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und H nicht aufgeführt sind, sind sie nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen in die Gruppen der Besoldungsordnungen einzureihen. Dabei gelten § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes und Artikel I § 4 Abs. 3 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom

<sup>1)</sup> Die §§ 27, 28 sind durch Artikel I Nr. 9 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466) gestrichen worden. Die Anpassung der Versorgungsbezüge an die geänderten besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Beamten und Richter ist in Artikel VI des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes geregelt.

14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365). Der Innenminister oder der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Abweichungen von dem in § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes festgelegten Verhältnis der Beförderungssämler zuzulassen, soweit dies wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist.

(2) Der Innenminister oder der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Richtlinien

a) für die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen,

b) für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen, Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 22

zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Richtlinien nach Buchstabe b) dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

##### § 30

Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auch die übrigen Geldbezüge ihrer Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften zu regeln. Zu den übrigen Geldbezügen im Sinne des Satzes 1 gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienststellung erhalten.

##### § 31

(Durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz vom 16. Juli 1969 – GV. NW. S. 466 – gestrichen)

##### § 32

(1) Die oberste Aufsichtsbehörde tritt in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde.

(2) Bei Wahlbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Hauptverwaltungsbeamten, Beigeordneten, Landesräten) findet § 6 Abs. 2 bis 4 und 6 keine Anwendung.

##### § 33

(1) Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnis zu übertragen, gelten für diese Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

##### § 34

(Durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz vom 16. Juli 1969 – GV. NW. S. 466 – gestrichen)

### Kapitel IV

#### Schlußvorschriften

##### § 35

(Änderung des Landesbeamtengesetzes)<sup>2)</sup>

##### § 36

(Änderung der Reichshaushaltsordnung)<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Überholt durch die Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271).

<sup>3)</sup> Es sind geändert worden

§ 127 der Reichshaushaltsordnung durch § 36 des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149),

§ 11 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung durch Artikel V Nr. 2 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165) und durch Artikel VIII des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138).

## § 37

(Besitzstandswahrung bei der Überleitung  
in das Besoldungsanpassungsgesetz)<sup>1)</sup>

## § 38

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

## § 39

(Haushaltsermächtigung; durch Zeitablauf überholt)

§ 40<sup>2)</sup>

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

<sup>1)</sup> Vgl. § 37 des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149).

Wegen der übrigen Vorschriften zur Besitzstandswahrung vgl. die in der Anmerkung 1 zu Kapitel I Abschnitt III aufgeführten Überleitungsvorschriften.

<sup>2)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft mit Ausnahme

- a) des Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 269),
- b) des § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GS. NW. S. 250),
- c) (überholt),
- d) (überholt),
- e) des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GS. NW. S. 321).

(3) Ist in Rechts- oder Veraltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 2 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes, soweit sich aus § 27<sup>3)</sup> nichts anderes ergibt.

<sup>3)</sup> § 27 des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149).



# Besoldungsordnungen

## Vorbemerkungen

1. Die in den Besoldungsordnungen A, B und H ausgebrachten Sätze der Grundgehälter und Zulagen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Monatsbeträge.
2. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet.
3. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.
4. Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwenden die Amtsbezeichnungen ohne den Zusatz „Regierungs-“; in der Regel soll die Amtsbezeichnung einen besonderen, auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz erhalten. Beispiel: „Stadtoberinspektor“.
5. Soweit die Einreichung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an maßgebend.
6. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 11, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
7. Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Vollziehungsbeamten der Justiz eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
8. Die in einer Justizvollzugsanstalt oder ausschließlich in den Hausgefängnissen der Gerichte tätigen Beamten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Zuwendung von 45 DM.
9. Der Finanzminister kann den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Steuerbeamten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
10. Die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM, soweit ihnen nicht bereits auf Grund einer Fußnote zu ihrer Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage oder eine Amtszulage zusteht.
11. Der Justizminister kann den Gerichtsvollziehern und den Obergerichtsvollziehern im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine widerrufliche Entschädigung bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.
12. Beamte der Landesfinanzverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder im Steuerfestsetzungsdienst eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese beträgt für die Beamten
 

a) im Außendienst der Steuerprüfung	
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	62,— DM,
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	93,— DM,
b) im Steuerfestsetzungsdienst	
in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6	40,— DM,
in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 12	62,— DM,

 soweit ihnen nicht eine ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht.
13. Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 5 im Einzeldienst und der Besoldungsgruppen A 6 bis A 14 bei den der obersten Dienstbehörde nachgeordneten Polizeibehörden und -einrichtungen erhalten zum Ausgleich der Besonderheiten des Polizeidienstes eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Polizeizulage von 70 DM. Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppe A 5, die nicht unter Satz 1 fallen, erhalten nach Beendigung der Grundausbildung eine Polizeizulage von 35 DM.
14. Nach näherer Bestimmung durch den Haushaltsplan erhalten Beamte des Verwaltungsdienstes in einer Laufbahn, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 9 angehört, in den Besoldungsgruppen A 7, A 8, A 11 und A 12 für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM, soweit ihnen nicht bereits eine andere Stellenzulage oder eine Amtszulage zusteht.
15. Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem halben Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschieds zwischen dem Grundgehalt seiner Planstelle und dem Grundgehalt, das ihm in der nächsthöheren Besoldungsgruppe zustehen würde; soweit ihm in seiner Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage zusteht, ist diese anzurechnen. Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes seiner Besoldungsgruppe wahr, für das eine Amtszulage vorgesehen ist, so erhält er nach Maßgabe des Satzes 1 eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der Amtszulage. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei dem Amt, dessen Obliegenheiten der Beamte wahrnimmt, um das erste Beförderungsamt im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 handelt. Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig, wenn der Beamte sie bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bezogen hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage mindestens fünf Jahre lang bestanden haben und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nicht vorlagen.
16. Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 erhalten für die Zeit ihrer Verwendung als Rechtspfleger eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM, soweit ihnen nicht eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 11 oder nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 12 zusteht.
17. Die Amtsbezeichnungen für Lehrer einschließlich ihrer Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe des Haushaltsplanes auch an den Gesamtschulen verwendet werden.

## **Besoldungsordnung A**

**Aufsteigende Gehälter**

**Besoldungsgruppe A 1**

405 423 441 459 477 495 513 531 549 DM

**Ortszuschlag: I**

Grundamt: Amtsgehilfe

**Amtsgehilfe****Besoldungsgruppe A 2**

437 455 473 491 509 527 545 563 581 599 DM

**Ortszuschlag: I**

Grundamt: Oberamtsgehilfe

**Gartenaufseher<sup>1)</sup>****Hausmeister<sup>1)</sup>****Magazinverwalter — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 —<sup>1)</sup>****Maschinenwärter<sup>1)</sup>****Oberamtsgehilfe****Steuerwachtmeister<sup>1)</sup>**

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage von 25 DM.

**Besoldungsgruppe A 3**

475 494 513 532 551 570 589 608 627 646 DM

**Ortszuschlag: I**

Grundamt: Hauptamtsgehilfe

Hauptamtsgehilfe

Hausmeister bei einer staatlichen Ingenieurschule — (künftig wegfallend)<sup>1)</sup>

Justizwachtmeister

Laborant — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 —<sup>1)</sup>Landgestütsoberwärter (künftig wegfallend)<sup>1)</sup>

Landgestütwärter

Magazinverwalter — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 —<sup>1)</sup>Maschinenoberwärter<sup>1)</sup>Steueroberwachtmeister<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage von 25 DM.**Besoldungsgruppe A 4**

494 516 538 560 582 604 626 648 670 692 DM

**Ortszuschlag: I**

Grundamt: Amtsmeister

Amtsmeister

Justizhauptwachtmeister<sup>1)</sup>

Justizoberwachtmeister

Laborant — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 —<sup>2)</sup>

Landgestütsoberwärter

Steuerhauptwachtmeister<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage von 46 DM.<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage von 25 DM.

**Besoldungsgruppe A 5**

517 542 567 592 617 642 667 692 717 742 DM

**Ortszuschlag: I**

Grundamt: Assistent

Bergvermessungsassistent<sup>1)</sup>Eichassistent<sup>1)</sup>Feuerwehrmann<sup>1)</sup>

Forstwirt

Gewerbeassistent<sup>1)</sup>

Justizassistent

Justizoberamtsmeister<sup>2)</sup>

Justizvollstreckungsassistent

Justizvollzugsassistent

Landgestüthauptwärter

Maschinenführer<sup>1)</sup>

Oberamtsmeister

Polizeioberwachtmeister<sup>3)</sup>Polizeiwachtmeister<sup>4)</sup>

Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —

Regierungsassistent

Sattelmeister

Steuerassistent

Steueroberamtsmeister

Werkführer<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Erhält vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 25 DM.<sup>2)</sup> Erhält für die Dauer der Wahrnehmung eines herausgehobenen Dienstpostens eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 42 DM.<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage von 28 DM.<sup>4)</sup> Erhält während der Grundausbildung das Anfangsgrundgehalt.

## **Besoldungsgruppe A 6**

563    589    615    641    667    693    719    745    771    797    823 DM

### **Ortszuschlag: I**

Grundamt: Sekretär

**Bergvermessungssekretär<sup>1)</sup>**

**Eichsekretär<sup>1)</sup>**

**Gewerbeseekretär<sup>1)</sup>**

**Justizsekretär**

**Justizvollstreckungssekretär**

**Justizvollzugssekretär**

**Kriminalhauptwachtmeister**

**Maschinenmeister<sup>1)</sup>**

**Oberfeuerwehrmann — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 —<sup>2)</sup>**

**Obersattelmeister**

**Pfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —**

**Polizeihauptwachtmeister**

**Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 —**

**Regierungsssekretär**

**Revierforstwartz**

**Steuersekretär<sup>3)</sup>**

**Strommeister<sup>1)</sup>**

**Verwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt — (künftig wegfallend)<sup>1)</sup>**

**Werkmeister<sup>1)</sup>**

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage von 31 DM.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage von 31 DM. Beamten, die am 23. April 1968 (Tag vor der Verkündung des 5. LBesÄndG) bereits eine unwiderrufliche, ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 59 DM erhalten haben, wird diese Stellenzulage in Höhe von 33 DM neben der Amtszulage nach Satz 1 weitergewährt.

<sup>3)</sup> Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält in den vom Finanzminister bestimmten Stellen eine nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage von 30 DM, soweit nicht bereits nach Nummer 12 der Vorbemerkungen eine Stellenzulage zu zahlen ist.

**Besoldungsgruppe A 7**

620 646 672 698 724 750 776 802 828 854 880 906 932 DM

**Ortszuschlag: I**

Grundamt: Obersekretär

Bergvermessungobersekretär<sup>1)</sup>Brandmeister (künftig wegfallend)<sup>1)</sup>Eichobersekretär<sup>1)</sup>Gewerbeobersekretär<sup>1)</sup>

Hauptsattelmeister

Justizobersekretär

Justizvollstreckungsobersekretär

Justizvollzugsobersekretär

Kriminalmeister

Maschinenobermeister<sup>1)</sup>Oberfeuerwehrmann — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —<sup>1)</sup>

Oberforstwirt

Oberpfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —

Oberpräparator

Oberstrommeister<sup>1)</sup>Oberwerkmeister<sup>1)</sup>

Polizeimeister

Regierungsobersekretär

Steuerobersekretär

---

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage von 31 DM.

**Besoldungsgruppe A 8**

648 680 712 744 776 808 840 872 904 936 968 1000 1032 DM

**Ortszuschlag: I**

Grundamt: Hauptsekretär

Bergvermessungshauptsekretär<sup>1)</sup>

Brandmeister

Eichhauptsekretär<sup>1)</sup>

Gerichtsvollzieher

Gewerbehauptsekretär<sup>1)</sup>Hauptwerkmeister<sup>1)</sup>Justizhauptsekretär<sup>1)</sup>Justizvollzugshauptsekretär<sup>1)</sup>

Kriminalobermeister

Maschinenhauptmeister<sup>1)</sup>Oberbrandmeister<sup>2)</sup>Obergerichtsvollzieher (künftig wegfallend)<sup>1)</sup>

Polizeiobermeister

Regierungshauptsekretär<sup>1)</sup>Revieroberforstwirt<sup>1)</sup>Steuerhauptsekretär<sup>1)</sup>Hauptpräparator<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält auf Grund des Artikels I § 47 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 8, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 68 DM.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage von 55 DM.

## Besoldungsgruppe A 9

743	776	809	842	875	908	941	974	1007	1040	1073	1106	1139	DM
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------	------	------	------	----

### Ortszuschlag: II

Grundamt: Inspektor

Amtsinspektor<sup>1)</sup>  
 Berginspektor<sup>2)</sup>  
 Bergvermessungsinspektor<sup>3)</sup>  
 Betriebsinspektor  
 Bibliotheksinspektor  
 Brandinspektor<sup>3)</sup>  
 Eichinspektor<sup>3)</sup>  
 Fachlehrer  
     — an einer berufsbildenden Schule —  
     — an einer Volksschule —  
 Garteninspektor<sup>3)</sup>  
 Gewerbeinspektor<sup>3)</sup>  
 Hauptbrandmeister  
 Justizinspektor  
 Justizinspektor — als Kassierer bei Oberkassen —<sup>1)</sup>  
 Kriminalhauptmeister  
 Kriminalkommissar  
 Obergerichtsvollzieher  
 Polizeihauptmeister  
 Polizeikommissar  
 Regierungsbauinspektor<sup>3)</sup>  
 Regierungsinpektor<sup>3)</sup>  
 Regierungsinpektor — als Kassierer bei Oberkassen —<sup>2)</sup>  
 Regierungskartographeninspektor<sup>3)</sup>  
 Regierungsvermessungsinspektor<sup>3)</sup>  
 Revierförster  
 Revierhauptforstwart  
 Sozialinspektor  
 Staatsarchivinspektor  
 Steuerinspektor<sup>3)</sup>  
 Steuerinspektor — als Kassierer bei Oberkassen —<sup>3)</sup>  
 Werkstattlehrer — an einer berufsbildenden Schule —

<sup>1)</sup> Zu der Amtsbezeichnung tritt der jeweilige für die Fachrichtung in der Besoldungsgruppe A 8 verwendete Zusatz.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage von 62 DM.

<sup>3)</sup> Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM; dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt oder der gleichgestellten Einrichtung Dienstbezüge gezahlt worden sind.

## **Besoldungsgruppe A 10**

855 900 945 990 1035 1080 1125 1170 1215 1260 1305 1350 1395 DM

### **Ortszuschlag: II**

Grundamt: Oberinspektor

**Bergoberinspektor<sup>1)</sup>**

**Bergvermessungsoberinspektor<sup>1)</sup>**

**Bibliotheksoberinspektor**

**Brandoberinspektor<sup>1)</sup>**

**Eichoberinspektor<sup>1)</sup>**

**Fachoberlehrer**

— an einer berufsbildenden Schule —<sup>2)</sup>

— an einer Volksschule —<sup>2)</sup>

**Gartenoberinspektor<sup>1)</sup>**

**Gewerbeoberinspektor<sup>1)</sup>**

**Justizoberinspektor**

**Kriminaloberkommissar**

**Lehrer** — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —

**Oberförster**

**Polizeioberkommissar**

**Regierungskartographenoberinspektor<sup>1)</sup>**

**Regierungsoberbauinspektor<sup>1)</sup>**

**Regierungsoberinspektor<sup>1)</sup>**

**Regierungsvermessungsoberinspektor<sup>1)</sup>**

**Sozialoberinspektor**

**Staatsarchivoberinspektor**

**Steueroberinspektor<sup>1)</sup>**

**Technischer Lehrer** — an einer berufsbildenden Schule —

**Wein- und Spirituosenkontrolleur**

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —

**Werkstattoberlehrer** — an einer berufsbildenden Schule —<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM; dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt oder der gleichgestellten Einrichtung Dienstbezüge gezahlt werden sind.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne eine solche Abschlußprüfung angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des AndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

<sup>2)</sup> Nach Maßgabe des Haushaltsplans; § 25 Abs. 1 findet keine Anwendung.

## Besoldungsgruppe A 11

984 1026 1068 1110 1152 1194 1236 1278 1320 1362 1404 1446 1488 1530 DM

### Ortszuschlag: II

Grundamt: Amtmann

Bergamtmann<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Bergvermessungamtmann<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Bibliotheksamtamnn<sup>1)</sup>

Brandamtmann<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Eichamtmann<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Forstamtmann<sup>1)</sup>

Gartenamtmann<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Gewerbeamtmann<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Justizamtmann<sup>1)</sup>

Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —<sup>1)</sup>

Oberlehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —<sup>1)</sup>

Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —<sup>1)</sup>

Regierungamtmann<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Regierungsbauamtmann<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Regierungskartographenamtmann<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Regierungsvermessungamtmann<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Sozialamtman

Staatsarchivamtmann<sup>1)</sup>

Steueramtmann<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Technischer Oberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —<sup>1)</sup>

Volksschulkonrektor

— an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11a oder A 12 —<sup>3)</sup> <sup>4)</sup>

Volksschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11a —<sup>4)</sup> <sup>5)</sup>

Wein- und Spirituosenkontrolleur

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 —

Zollamtman<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält auf Grund des Artikels 1 § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 46 DM, soweit ihm nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 2 zusteht.

<sup>2)</sup> Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM; dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt oder der gleichgestellten Einrichtung Dienstbezüge gezahlt worden sind.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne eine solche Abschlußprüfung angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des ÄndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage von 106 DM.

<sup>4)</sup> Bis zur fünften Dienstaltersstufe.

<sup>5)</sup> Erhält vom Beginn seiner planmäßigen Anstellung als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.

Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM, soweit ihm nicht bereits eine Stellenzulage nach Satz 1 zusteht.

**Besoldungsgruppe A 11 α**

1024 1070 1116 1162 1208 1254 1300 1346 1392 1438 1484 1530 1576 1622 DM

**Ortszuschlag: II**Volksschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Volksschulkonrektor

— an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 —<sup>1)</sup> <sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Von der sechsten Dienstaltersstufe an.<sup>2)</sup> Erhält vom Beginn seiner planmäßigen Anstellung als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.

Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM, soweit ihm nicht bereits eine Stellenzulage nach Satz 1 zusteht.

<sup>3)</sup> Erhält eine Amtszulage von 54 DM.

## Besoldungsgruppe A 12

1063	1113	1163	1213	1263	1313	1363	1413	1463	1513	1563	1613	1663	1713 DM
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	---------

### Ortszuschlag: II

Grundamt: Oberamtmann

**Amtsanwalt**

**Amtsrat<sup>1)</sup>**

**Bergoberamtmann<sup>2)</sup>**

**Bergvermessungoberamtmann<sup>2)</sup>**

**Bibliotheksoberamtmann<sup>2)</sup>**

**Brandoberamtmann<sup>2)</sup>**

**Eicheramtmann<sup>2)</sup>**

**Forstoberamtmann<sup>2)</sup>**

**Gewerbeoberamtmann<sup>2)</sup>**

**Justizoberamtmann<sup>2)</sup>**

**Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —<sup>2)</sup>**

**Oberamtsanwalt<sup>2)</sup> (künftig wegfallend)**

**Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a —<sup>3)</sup>**

**Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —<sup>2)</sup>**

**Polizeioberlehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a —<sup>3)</sup>**

**Realschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a —<sup>3)</sup> <sup>4)</sup> <sup>5)</sup>**

**Regierungskartographenoberamtmann<sup>2)</sup>**

**Regierungsoberamtmann<sup>2)</sup>**

**Regierungsoberbauamtmann<sup>2)</sup>**

**Regierungsvermessungsoberamtmann<sup>2)</sup>**

**Sonderschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a —<sup>3)</sup> <sup>4)</sup>**

**Staatsarchivoberamtmann<sup>2)</sup>**

**Steuerrat<sup>2)</sup>**

**Volksschullehrer**

— an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat —<sup>3)</sup>

**Volksschulhauptlehrer**

— als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit als solcher oder als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Lehrerstellen —

**Volksschulkonrektor**

— an einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen —

— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule —

**Zollrat<sup>2)</sup>**

<sup>1)</sup> Nur bei den obersten Landesbehörden. Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 91 DM.

<sup>2)</sup> Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 12, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 51 DM.

<sup>3)</sup> Bis zur fünften Dienstaltersstufe.

<sup>4)</sup> Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

<sup>5)</sup> Realschullehrer mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 4 zusteht.

## **Besoldungsgruppe A 12α**

1128 1180 1232 1284 1336 1388 1440 1492 1544 1596 1648 1700 1752 1804 DM

### **Ortszuschlag: II**

Direktorstellvertreter — an einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —<sup>1)</sup>

Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —<sup>2)</sup>

Polizeioberlehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —<sup>2)</sup>

Realschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —<sup>3)</sup> <sup>4)</sup> <sup>5)</sup>

Sonderschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —<sup>3)</sup> <sup>4)</sup>

Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit vollausgebautem Aufbauzug —<sup>4)</sup>

Volksschullehrer

— an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat und soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —<sup>2)</sup>

Volksschulrektor

— als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 —

---

<sup>1)</sup> Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 52 DM.

<sup>2)</sup> Von der sechsten Dienstaltersstufe an.

<sup>3)</sup> Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

<sup>4)</sup> Nur für Volksschulkonrektoren, die die Realschullehrerprüfung abgelegt haben oder die am 31. März 1965 bereits Konrektor an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug waren.

<sup>5)</sup> Realschullehrer mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 3 zusteht.

## **Besoldungsgruppe A 13**

1193	1247	1301	1355	1409	1463	1517	1571	1625	1679	1733	1787	1841	1895	DM
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----

### **Ortszuschlag: III**

Grundamt: Regierungsrat

Akademischer Rat  
 Amtsgerichtsrat<sup>1)</sup>  
 Apotheker  
 Arbeitsgerichtsrat<sup>1)</sup>  
 Baurat — im Ingenieurschuldienst —  
 Bergrat  
 Bergvermessungsrat  
 Bibliotheksrat  
 Brandrat  
 Direktorstellvertreter  
   — an einer Realschule mit mindestens 12 Klassen —  
   — an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —  
 Erster Gewerbemedizinalrat<sup>2)</sup>  
 Erster Staatsanwalt<sup>1)</sup> <sup>4)</sup>  
 Finanzgerichtsrat<sup>1)</sup>  
 Forstmeister  
 Geologierat  
 Gewerbemedizinalrat  
 Justiz- und Kassenrat<sup>2)</sup>  
 Kriminalbezirkskommissar  
 Kriminalrat  
 Kustos  
 Landgerichtsrat<sup>1)</sup>  
 Landwirtschaftsrat  
 Oberamtsanwalt — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —  
 Oberamtsrat<sup>3)</sup>  
 Oberamtsrichter<sup>1)</sup> <sup>4)</sup>  
 Oberarbeitsgerichtsrat<sup>1)</sup> <sup>4)</sup>  
 Obersteuerrat  
 Oberzollrat  
 Observator  
 Pfarrer  
 Polizeibezirkskommissar  
 Polizeirat  
 Polizeischulrektor  
 Realschuloberlehrer — als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen —  
 Regierungsbaurat  
 Regierungschemierat  
 Regierungseichrat

Regierungsfischereirat

Regierungsgewerberat

Regierungsmedizinalrat

Regierungspharmazierat

Regierungsrat

Regierungsrat

- als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —
- als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht —
- als Finanzprüfer —
- als Leiter eines Polizeiamts —

Regierungs- und Baurat<sup>2)</sup>

Regierungs- und Brandrat<sup>2)</sup>

Regierungs- und Eichrat<sup>2)</sup>

Regierungs- und Gewerberat<sup>2)</sup>

Regierungs- und Kassenrat<sup>2)</sup>

Regierungs- und Landwirtschaftsrat<sup>6)</sup>

Regierungs- und Medizinalrat<sup>2)</sup>

Regierungs- und Pharmazierat<sup>2)</sup>

Regierungs- und Vermessungsrat<sup>2)</sup>

Regierungs- und Veterinärrat<sup>2)</sup>

Regierungsvermessungsrat

Regierungsveterinärrat

Sonderschulhauptlehrer — als Leiter einer Sonderschule mit 2 oder 3 Klassen —

Sonderschulkonrektor

- an einer Sonderschule mit mindestens 7 Klassen —
- an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen —

Sozialgerichtsrat<sup>1)</sup>

Staatsanwalt<sup>1)</sup>

Staatsarchivrat

Studienrat<sup>5) 6)</sup>

Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —<sup>5) 6)</sup>

Verwaltungsdirektor einer Universität, einer Universitätsklinik oder einer Technischen Hochschule

Verwaltungsgerichtsrat<sup>1)</sup>

Volksschulrektor

- als Leiter einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen —
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Volksschule —
- als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —

<sup>1)</sup> Bis zur siebten Dienstaltersstufe.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage von 90 DM.

<sup>3)</sup> Zu der Amtsbezeichnung tritt der jeweilige für den Oberamtmann der Besoldungsgruppe A 12 verwendete Zusatz zur Kennzeichnung der Fachrichtung. Dies gilt nicht für die Beamten der obersten Landesbehörden.

<sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage von 62 DM.

<sup>5)</sup> Erhält als Fachleiter  
an einem Bezirksseminar,  
an dem Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik in Bonn,  
an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung oder  
an einem Kolleg für ausländische Studierende  
eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

<sup>6)</sup> Studienräte mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 5 zusteht.

**Besoldungsgruppe A 13α**

1225 1286 1347 1408 1469 1530 1591 1652 1713 1774 1835 1896 1957 2018 DM

**Ortszuschlag: III**

Bibliotheksrat (künftig wegfallend)

Realschuldirektor — als Leiter einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —

Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule mit 4 bis 6 Klassen —

Staatsarchivrat (künftig wegfallend)

## **Besoldungsgruppe A 14<sup>1)</sup>**

1231    1301    1371    1441    1511    1581    1651    1721    1791    1861    1931    2001    2071    2141 DM

### **Ortszuschlag: III**

Grundamt: Oberregierungsrat

- Abteilungsdirektor und Kustos  
 — bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn —
- Akademischer Oberrat
- Amtsgerichtsrat<sup>2)</sup>
- Arbeitsgerichtsrat<sup>2)</sup>
- Direktor der Landeshauptkasse
- Erster Staatsanwalt<sup>3)</sup> <sup>4)</sup>
- Finanzgerichtsrat<sup>2)</sup>
- Hauptobservator
- Kriminaloberrat
- Landgerichtsrat<sup>2)</sup>
- Landstallmeister
- Oberamtsrichter<sup>2)</sup> <sup>5)</sup>
- Oberapotheker
- Oberarbeitsgerichtsrat<sup>2)</sup> <sup>5)</sup>
- Oberbaurat
- Oberbaurat — im Ingenieurschuldienst —
- Oberbaurat  
 — im Ingenieurschuldienst — (als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule mit weniger als 12 Klassen) <sup>4)</sup>
- Oberbergrat
- Oberbergvermessungsrat
- Oberbibliotheksrat
- Oberbrandrat
- Oberforstmeister
- Obergeologierat
- Oberkustos
- Oberlandwirtschaftsrat
- Oberpfarrer
- Oberregierungsbaurat
- Oberregierungsschemierat
- Oberregierungsgewerbemedizinalrat
- Oberregierungsgewerberat
- Oberregierungsmedizinalrat
- Oberregierungspharmazierat
- Oberregierungsrat
- Oberregierungsrat  
 — als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —  
 — als Leiter eines Polizeiamts —
- Oberregierungs- und -baurat
- Oberregierungs- und -brandrat

Oberregierungs- und -eichrat  
 Oberregierungs- und -gewerberat  
 Oberregierungs- und -kassenrat  
 Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat<sup>7)</sup>  
 Oberregierungs- und -medizinalrat  
 Oberregierungs- und -pharmazierat  
 Oberregierungs- und -schulrat  
 Oberregierungs- und -vermessungsrat  
 Oberregierungs- und -veterinärrat  
 Oberregierungsvermessungsrat  
 Oberregierungsveterinärrat  
 Oberstaatsarchivrat  
 Oberstudienrat<sup>7)</sup> <sup>8)</sup>  
 Oberstudienrat — als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors —<sup>9)</sup>  
 Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —<sup>7)</sup> <sup>8)</sup>  
 Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule — (als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors) <sup>9)</sup>  
 Oberstudienrat  
 — als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Fachschule mit weniger als 28 planmäßigen Lehrerstellen —<sup>4)</sup>  
 Oberstudienrat  
 — als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 28 planmäßigen Lehrerstellen —<sup>4)</sup>  
 Polizeioberrat  
 Polizeischulrat  
 Realschuldirektor  
 — als Leiter einer Realschule mit mindestens 12 Klassen —  
 — als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —  
 Schulrat  
 Sonderschulrektor  
 — als Leiter einer Sekundarschule mit mindestens 7 Klassen —  
 — als Leiter eines Bezirksseminars für die Lehrämter an den Sonderschulen —  
 Sozialgerichtsrat<sup>2)</sup>  
 Staatsanwalt<sup>2)</sup>  
 Verwaltungsdirektor  
 — der Deutschen Sporthochschule Köln —  
 — einer Universitätsklinik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15 —  
 Verwaltungsgerichtsrat<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Beamten der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, soweit ihnen nicht bereits eine Amtszulage nach Fußnote 4 oder 5 zusteht, als Leiter von Behörden, Schulen oder sonstigen Einrichtungen mit eigenem Personalbestand eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, wenn der Behörde, Schule oder sonstigen Einrichtung insgesamt mindestens 2 Planstellen zugewiesen sind, die mit Beamten der Besoldungsgruppe A 14 besetzt sind oder besetzt werden können.

<sup>2)</sup> Von der achten Dienstaltersstufe an. Erhält mit Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt.

<sup>3)</sup> Von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe.

<sup>4)</sup> Erhält eine Amtszulage von 156 DM.

<sup>5)</sup> Erhält eine Amtszulage von 62 DM.

<sup>6)</sup> (entfällt)

<sup>7)</sup> Erhält als Fachleiter  
 an einem Bezirksseminar,  
 an dem Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik in Bonn,  
 an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung oder  
 an einem Kolleg für ausländische Studierende  
 eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

<sup>8)</sup> Oberstudienräte mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 7 zusteht.

<sup>9)</sup> Nur an Gymnasien, Instituten zur Erlangung der Hochschulreife oder berufsbildenden Schulen, an denen nicht ein Studiendirektor — als pädagogischer Fachleiter — vorhanden ist.  
 Erhält eine Amtszulage von 156 DM.

## **Besoldungsgruppe A 15**

1389 1466 1543 1620 1697 1774 1851 1928 2005 2082 2159 2236 2313 2390 2467 DM

### **Ortszuschlag: III**

Grundamt: Regierungsdirektor

**Amtsgerichtsdirektor<sup>2)</sup>**

**Arbeitsgerichtsdirektor<sup>2)</sup>**

**Baudirektor**

- als Leiter einer nicht voll ausgebauten Ingenieurschule —
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule mit mindestens 12 Klassen —

**Bergdirektor**

**Bergvermessungsdirektor**

**Bibliotheksdirektor** — an einer wissenschaftlichen Hochschule —

**Dekan**

**Direktor** beim **Bibliothekar-Lehrinstitut** in Köln

**Direktor** des **Chemischen Landesuntersuchungsamts** Nordrhein-Westfalen in Münster

**Direktor** eines **Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts**

**Finanzgerichtsrat<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>**

**Geologiedirektor**

**Kriminaldirektor**

**Landessozialgerichtsrat<sup>2)</sup>**

**Landforstmeister**

**Landgerichtsdirektor<sup>2)</sup>**

**Oberbaudirektor** — als Leiter einer voll ausgebauten Ingenieurschule —<sup>4)</sup>

**Oberlandesgerichtsrat<sup>2)</sup> <sup>4)</sup>**

**Oberschulrat**

**Oberschulrat**

- bei einer obersten Landesbehörde —<sup>5)</sup>

- an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —<sup>5)</sup>

- im Schulaufsichtsdienst für die Gymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife —<sup>5)</sup>

- im Schulaufsichtsdienst für die berufsbildenden Schulen —<sup>5)</sup>

**Oberstaatsanwalt<sup>2)</sup>**

**Oberstudiendirektor**

- als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —<sup>5)</sup>

- als Leiter einer Höheren Fachschule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen —<sup>5)</sup>

- als Leiter einer Höheren Fachschule mit weniger als 14 planmäßigen Lehrerstellen —

- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —<sup>5)</sup>

- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —<sup>5)</sup>

- als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums —<sup>5)</sup>

- als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums mit mindestens 10 Klassen —<sup>5)</sup>

- als Leiter eines voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —<sup>5)</sup>

- als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern in Solingen —

- als Leiter einer Höheren Wirtschaftsfachschule —<sup>5)</sup>

- als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende —<sup>5)</sup>

**Regierungsbaudirektor**

**Regierungsbranddirektor**

**Regierungsdirektor**

Regierungseichdirektor

Regierungsgewerbedirektor

Regierungsgewerbemedizinaldirektor

Regierungsmedizinaldirektor

Regierungsmedizinaldirektor — als Leitender Arzt eines Landesversorgungsamts — (künftig wegfällend)<sup>1)</sup>

Regierungspharmaziedirektor

Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsveterinärdirektor

Schutzpolizeidirektor

Sozialgerichtsdirektor<sup>2)</sup>

Staatsarchivdirektor

Studiendirektor

— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen —

— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums mit weniger als 10 Klassen —

— als Leiter eines Progymnasiums —

— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —

— als pädagogischer Fachleiter an einem Gymnasium —<sup>3)</sup>

— als pädagogischer Fachleiter an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife —<sup>4)</sup>

— als pädagogischer Fachleiter an einer berufsbildenden Schule —<sup>5)</sup>

— als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Fachschule mit mindestens 28 planmäßigen Lehrerstellen —

— als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 28 planmäßigen Lehrerstellen —

— als ständiger Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —

— als ständiger Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —

Verwaltungsdirektor

— einer Universitätsklinik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 —

Verwaltungsgerichtsdirektor<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage von 125 DM.

<sup>2)</sup> Erhält mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt.

<sup>3)</sup> Von der dreizehnten Dienstaltersstufe an.

<sup>4)</sup> Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 352 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.

<sup>5)</sup> Erhält eine Amtszulage von 156 DM; diese erhöht sich mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 240 DM.

<sup>6)</sup> Nur an Gymnasien oder Instituten zur Erlangung der Hochschulreife mit mindestens 18 Klassen; für je weitere 9 Klassen wird eine zusätzliche Fachleiterstelle eingerichtet.

<sup>7)</sup> Nur an berufsbildenden Schulen mit mindestens 28 planmäßigen Lehrerstellen; für je weitere 14 planmäßige Lehrerstellen wird eine zusätzliche Fachleiterstelle eingerichtet.

<sup>8)</sup> Erhält eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 156 DM; diese erhöht sich mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 240 DM.

## **Besoldungsgruppe A 16**

1542 1631 1720 1809 1898 1987 2076 2165 2254 2343 2432 2521 2610 2699 2788 DM

### **Ortszuschlag: III**

Grundamt: Ministerialrat

**Amtsgerichtsdirektor**

— als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 450 000 Einwohnern im Bezirk —  
— als ständiger Vertreter eines Amtsgerichtspräsidenten, der in Besoldungsgruppe B 3 steht —

**Direktor der Landesfeuerwehrschule**

**Direktor der Wasserschutzpolizei**

**Direktor des Landeskriminalamts**

**Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn**

**Finanzamtsdirektor**

**Finanzpräsident** — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 —

**Landesarbeitsgerichtsdirektor**

**Landgerichtsdirektor** — als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 3 oder B 5 —

**Leitender Bergdirektor**

**Leitender Bibliotheksdirektor** — an einer Universität oder einer Technischen Hochschule —

**Leitender Geologiedirektor**

**Leitender Kriminaldirektor**

**Leitender Oberstaatsanwalt**

— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit nicht mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —

**Leitender Regierungsbaudirektor**

**Leitender Regierungsdirektor**

**Leitender Regierungseichdirektor**

**Leitender Regierungsgewerbedirektor**

**Leitender Regierungsgewerbemedizinaldirektor**

**Leitender Regierungsmedizinaldirektor**

**Leitender Regierungsvermessungsdirektor**

**Leitender Regierungsveterinärdirektor**

**Leitender Schutzpolizeidirektor**

**Leitender Staatsarchivdirektor**

**Ministerialrat**

**Oberlandforstmeister**

**Oberstaatsanwalt** — als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht —

**Oberverwaltungsgerichtsrat**

**Polizeidirektor**

**Senatspräsident bei einem Finanzgericht**

**Verwaltungsgerichtsdirektor**

— als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Verwaltungsgerichts, der in Besoldungsgruppe B 3 steht —

Die Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) wird durch den nachstehenden Anhang ergänzt:

**Anhang zur Besoldungsordnung A**  
**Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte**

**Besoldungsgruppe A 12**

Oberschullehrer<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 51 DM.

**Besoldungsgruppe A 12 a**

Direktorstellvertreter

- an einer voll ausgebauten Realschule —<sup>1)</sup>
- an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —<sup>1)</sup>

Fachschuloberlehrer

- an einer Berufsfachschule —
- an einer Fachschule —
- an einer Höheren Fachschule —

Polizeihauptlehrer<sup>1)</sup>

Realschuloberlehrer

- als Leiter einer nicht voll ausgebauten Realschule —<sup>1)</sup>

Sonderschulhauptlehrer

- als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrerstellen —<sup>1)</sup>

Sonderschulkonrektor

- an einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 6 Lehrerstellen —<sup>1)</sup>

Volksschulrektor

- als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —

---

<sup>1)</sup> Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 51 DM.

**Besoldungsgruppe A 13****Fachschuloberlehrer**

- an einer Berufsfachschule —<sup>1)</sup>
- an einer Fachschule —<sup>1)</sup>
- an einer Höheren Fachschule —<sup>1)</sup>

**Oberschullehrer<sup>2)</sup>****Sonderschulrektor**

- als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen —<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen; die Aufnahme in diesen Anhang steht der Beförderung eines Fachschuloberlehrers der Besoldungsgruppe A 12a nicht entgegen.

<sup>2)</sup> Die Aufnahme in diesen Anhang steht der Beförderung eines Oberschullehrers der Besoldungsgruppe A 12 nicht entgegen.

<sup>3)</sup> Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

**Besoldungsgruppe A 13 a****Baurat — im Ingenieurschuldienst —****Polizeischulrat<sup>1)</sup>****Realschuldirektor**

- als Leiter einer voll ausgebauten Realschule —
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —

**Schulrat<sup>1)</sup>****Studienrat<sup>2)</sup>****Studienrat**

- an einer Fachschule —<sup>2)</sup>
- an einer Höheren Fachschule —<sup>2)</sup>
- an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält nach zehnjähriger Tätigkeit als Schulrat oder als Polizeischulrat eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 65 DM.

<sup>2)</sup> Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

## **Besoldungsordnung B**

**Feste Gehälter**

## **Besoldungsgruppe B 1**

2 462 DM

**Ortszuschlag: III**

## **Besoldungsgruppe B 2**

2 928 DM

**Ortszuschlag: III**

### **Amtsgerichtspräsident**

– als Leiter eines Amtsgerichts mit 450 000 bis 700 000 Einwohnern im Bezirk –

### **Direktor der Bereitschaftspolizei**

### **Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen**

### **Direktor des Landesamts für Besoldung und Versorgung**

### **Direktor des Polizeiinstituts Hiltrup**

### **Kanzler**

– an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der **Besoldungsgruppe B 4** –

### **Landgerichtspräsident**

– soweit nicht in der **Besoldungsgruppe B 3** oder **B 5** –

### **Leitender Oberstaatsanwalt**

– als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk –

– als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts –

### **Präsident eines Sozialgerichts**

### **Präsident eines Verwaltungsgerichts**

– soweit nicht in der **Besoldungsgruppe B 3** –

### **Senatspräsident bei einem Oberlandesgericht**

### **Senatspräsident beim Landessozialgericht**

### **Vizepräsident bei einem Finanzgericht**

### **Vizepräsident bei einem Landesarbeitsgericht**

### **Vizepräsident bei einem Oberbergamt**

**Besoldungsgruppe B 3**

3 086 DM

**Ortszuschlag: IV****Amtsgerichtspräsident**

– als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk –

**Direktor des Geologischen Landesamts****Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts****Finanzgerichtspräsident (künftig wegfallend)****Finanzpräsident**

– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –

**Inspekteur der Polizei****Landgerichtspräsident**

– eines Gerichts mit 400 000 bis 750 000 Einwohnern im Bezirk –

**Leitender Ministerialrat**

– als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts --

– als Gruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde –

-- als Landesschlichter –

-- beim Landesrechnungshof –

**Polizeipräsident**

– in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern sowie in Bonn –

**Präsident des Verwaltungsgerichts in Arnsberg (künftig wegfallend)****Präsident des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf****Präsident des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen****Präsident des Verwaltungsgerichts in Köln****Präsident eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung****Vizepräsident des Landessozialgerichts**

### **Besoldungsgruppe B 4**

3 310 DM

#### **Ortszuschlag: IV**

Direktor beim Landesrechnungshof  
Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund  
Finanzgerichtspräsident  
Kanzler an einer Universität oder Technischen Hochschule  
Präsident des Landesversorgungsamts Nordrhein-Westfalen  
Präsident des Statistischen Landesamts  
Regierungsvizepräsident  
Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht  
Universitätskurator  
Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht

### **Besoldungsgruppe B 5**

3 526 DM

#### **Ortszuschlag: IV**

Generalstaatsanwalt — bei einem Oberlandesgericht —  
Landgerichtspräsident  
— eines Gerichts mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —  
Präsident der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz  
Präsident eines Landesarbeitsgerichts  
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

**Besoldungsgruppe B 6**

3 750 DM

**Ortszuschlag: IV**

Ministerialdirigent

Präsident des Landesjustizprüfungsamts

Präsident eines Oberbergamts

Vizepräsident des Landesrechnungshofs

**Besoldungsgruppe B 7**

3 967 DM

**Ortszuschlag: IV**

Oberfinanzpräsident

Präsident des Landessozialgerichts

Regierungspräsident

**Besoldungsgruppe B 8**

4 191 DM

**Ortszuschlag: IV**

Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates

Ministerialdirektor (künftig wegfallend)

Oberlandesgerichtspräsident

**Besoldungsgruppe B 9**

4 848 DM

**Ortszuschlag: IV**

Chef der Staatskanzlei

Präsident des Landesrechnungshofs

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Staatssekretär

**Besoldungsgruppe B 10**

5 288 DM

**Ortszuschlag: IV**

**Besoldungsgruppe B 11**

5 840 DM

**Ortszuschlag: IV**

## **Besoldungsordnung H**

### **Hochschullehrer**

#### **Vorbemerkungen**

1. Der Kultusminister kann, um hervorragende Hochschullehrer für einen Lehrstuhl zu gewinnen oder dem Lande zu erhalten, im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Professoren an Hochschulen in den Besoldungsgruppen H 3, H 4 und H 5  
a) Dienstalterszulagen vorweg gewähren;  
b) in besonderen Einzelfällen  
    in Besoldungsgruppe H 3 Sondergrundgehälter bis zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 4,  
    in Besoldungsgruppe H 4 Sondergrundgehälter bis zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 5,  
    in Besoldungsgruppe H 5 Sondergrundgehälter bis zu 3614 DM  
    festsetzen;  
c) darüber hinaus zur Ergänzung des Grundgehaltes ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zusätze bis zu insgesamt 835 DM bewilligen.
2. Nach Maßgabe der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen H 1, H 2, H 3 und H 4 wird ein Kolleggeldpauschale gewährt, wenn und solange der Hochschullehrer eine Lehrtätigkeit angemessenen Umfangs ausübt. Bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit kann der Kultusminister Ausnahmen zulassen. Die näheren Bestimmungen erlässt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.  
Das Kolleggeldpauschale ist nicht ruhegehaltfähig und nicht emeritierungsfähig; jedoch wird ein Betrag von monatlich 250 DM als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn für einen ordentlichen oder für einen außerordentlichen Professor Ruhegehalt oder für deren Hinterbliebenenversorgung festgesetzt wird.  
Das Kolleggeldpauschale wird in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus mit den Dienstbezügen gezahlt.
3. Bei Hochschullehrern, die entpflichtet werden, fällt der Anspruch auf das Kolleggeldpauschale und eine Ausgleichsabfindung mit der Entpflichtung fort.  
Der entpflichtete Hochschullehrer erhält für seine Lehrtätigkeit eine Lehrvergütung. Diese ist nach dem Umfang der Lehrtätigkeit zu bemessen; sie darf das bis zur Entpflichtung gewährte Kolleggeldpauschale nicht übersteigen. Die näheren Bestimmungen erlässt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

## Besoldungsgruppe H 1

1193    1247    1301    1355    1409    1463    1517    1571    1625    1679    1733    1787    1841    1895 DM

### Ortszuschlag: III

Dozent<sup>1)</sup>

Lektor<sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Assistent<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2.

<sup>2)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 600 DM jährlich.

<sup>3)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule oder an von den zuständigen Fachministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister näher zu bestimmenden wissenschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten.

Wissenschaftliche Assistenten an einer Universität oder der Technischen Hochschule Aachen, denen Lehraufgaben übertragen sind, erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 1200 DM jährlich; die näheren Bestimmungen erlässt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

## Besoldungsgruppe H 2

1231    1301    1371    1441    1511    1581    1651    1721    1791    1861    1931    2001    2071    2141 DM

### Ortszuschlag: III

Dozent<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Oberarzt<sup>2)</sup>

Oberassistent<sup>2)</sup>

Oberingenieur<sup>2)</sup>

Wissenschaftlicher Rat und Professor<sup>3)</sup>

Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1.

<sup>2)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 1200 DM jährlich; bei einem Oberingenieur gilt das auch für die Beteiligung an der Lehrtätigkeit eines Hochschullehrers, dem er zugeordnet ist. Das Kolleggeldpauschale erhöht sich auf 2400 DM jährlich für Beamte, die die Stellung eines außerplanmäßigen Professors haben.

<sup>3)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 2400 DM jährlich.

**Besoldungsgruppe H 3**

1389 1466 1543 1620 1697 1774 1851 1928 2005 2082 2159 2236 2313 2390 2467 DM

**Ortszuschlag: III**

Akademischer Direktor

Außerordentlicher Professor<sup>1)</sup>Direktor des Instituts für Leibesübungen an einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>2)</sup>Professor<sup>3)</sup>Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor<sup>2)</sup> <sup>4)</sup>

Studienprofessor

---

<sup>1)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich. Ein Kolleggeldpauschale von mehr als 12 000 DM jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

<sup>2)</sup> Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 2400 DM jährlich.<sup>3)</sup> An einer Kunsthochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4.

Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

<sup>4)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2.

## **Besoldungsgruppe H 4**

1542 1631 1720 1809 1898 1987 2076 2165 2254 2343 2432 2521 2610 2699 2788 DM

### **Ortszuschlag: III**

Ordentlicher Professor<sup>1)</sup>

Professor<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält

- a) für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich; ein Kolleggeldpauschale von mehr als 12 000 DM bedarf der Zustimmung des Finanzministers;
- b) für seine Lehrtätigkeit an einer Pädagogischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 3000 DM jährlich;
- c) als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

<sup>2)</sup> An einer Kunsthochschule, der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3. Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund oder der Deutschen Sporthochschule Köln für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

## **Besoldungsgruppe H 5**

1952 2049 2146 2243 2340 2437 2534 2631 2728 2825 2922 3019 3116 3213 3310 DM

### **Ortszuschlag: IV**

Professor als Direktor einer Kunsthochschule

**Ortszuschläge**  
**— Monatsbeträge in DM —**

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse			Stufe 3    Stufe 4    Stufe 5    Stufe 6    Stufe 7				
			Stufe 1	Stufe 2	Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder				
			1	2	3	4	5		
I	A 1 bis A 8	S	153	218	255	299	343	387	431
		A	141	199	236	280	324	368	412
II	A 9 bis A 12 a	S	187	248	285	329	373	417	461
		A	168	223	260	304	348	392	436
III	A 13 bis A 16	S	232	302	339	383	427	471	515
	B 1 und B 2	A	194	256	293	337	381	425	469
	H 1 bis H 4								
IV	B 3 bis B 11	S	300	371	408	452	496	540	584
	H 5	A	254	319	356	400	444	488	532

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der  
Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 54 DM.

— MBl. NW. 1969 S. 608.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,— DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.